

Google Fonts & der Datenschutz

Alles was Sie wissen müssen!

Ausgangslage

Vielleicht haben Sie schon mitbekommen, dass eine Vielzahl an Unternehmen mit Abmahnungen überströmt werden, die in der Regel automatisiert, per E-Mail und ohne anwaltliche Vertretung erfolgen. Hier wird aktuell eine Geschäftschance gesehen, die Bezug auf die jüngste Rechtsprechung des Landesgerichts München nimmt.

Details dazu können Sie gerne hier nachlesen:

<https://www.vace.at/aktuelles/expertenwissen/details/grosse-dsgvo-abmahnwelle-wegen-google-fonts-sorgt-fuer-unruhe/>

Ziel ist es, auf dem Vergleichsweg EUR 190,00 Schadenersatz wegen Datenschutzverletzungen zu erwirken. Zusammengefasst ist der Fall ernst zu nehmen, es können Datenschutzrechtliche Verbesserungen von Nöten sein. Die Forderung ist jedoch suspekt und auch die Vorgehensweise des Rechtsanwaltes sehr fragwürdig.

Problemstellung

Es geht darum, dass Google-Schriftarten direkt über die Server von Google eingebettet werden, womit ein Kontakt mit diesem erfolgt, und die besagte IP-Adresse übermittelt wird, ohne dass in den Datenschutzbestimmungen der jeweiligen Webseiten ein entsprechender Hinweis vermerkt ist oder eine Rechtsgrundlage dafür besteht. Eine IP-Adresse lässt Rückschlüsse auf eine natürliche Person zu und fällt somit in den Anwendungsbereich der DSGVO.

Empfohlene Vorgehensweise

1. Begleichen Sie die Forderung nicht.
2. Die Frist im Schreiben wahrnehmen und innerhalb der gesetzten Frist (14 Tage ab Datum des Schreibens) handeln.
3. Prüfen Sie, ob beim Besuch Ihrer Webseite Schriftarten von Google nachgeladen* werden.
4. Prüfen Sie, ob die Möglichkeit zur Einwilligung über den Cookie-Banner möglich ist.
5. Vergewissern Sie sich, ob die genannte IP-Adresse tatsächlich (und in welcher Form) beim Aufruf Ihrer Webseite in den Log Files verarbeitet wurde.
6. Gehen Sie auf Nummer sicher und binden Sie Google-Fonts lokal auf Ihrem Server ein.
7. Verfassen Sie ein Auskunftsschreiben an die abmahnende Kanzlei (innerhalb der gesetzlichen Frist von 1 Monat).
8. Verfassen Sie ein Schreiben an die abmahnende Kanzlei, in der Sie den Schadenersatzanspruch ablehnen. Hierbei können Sie sich auf den Umstand beziehen, dass es in Österreich noch keinerlei Rechtsprechungen gibt, bei der ein „Kontrollverlust“ ausreicht, dass ein immaterieller Schaden gemäß Art. 82 DSGVO entsteht.

* <https://sicher3.de/google-fonts-checker/>

DSGVO konforme Vorgehensweise

Um einem Datenschutzverstoß zu entgehen und kein weiteres Abmahn-Opfer zu werden, empfehlen wir Ihnen folgende Umsetzung zur Sicherstellung der DSGVO-Konformität:



- **Rechtsgrundlage Einwilligung:** Werden die Schriften über die Google Server geladen sollte die Einwilligung des Users eingeholt werden. Das kann man beispielsweise über den Cookie Banner erledigen. Nachfolgend finden Sie ein Beispiel:

The screenshot shows a privacy settings interface with the following structure:

- Erweiterte Einstellungen**
 - Text: "Auf dieser Seite können Sie Informationen zu den Zwecken und Anbietern erfahren, die personenbezogene Daten auf unserer Webseite verarbeiten."
- Funktion** (Section Header)
- Zweck** (Section Header)

Funktion	Inaktiv
	<input type="checkbox"/>
- Anbieter** (Section Header)

Funktion	Aktiv
	<input checked="" type="checkbox"/>
consentmanager	Aktiv
	<input checked="" type="checkbox"/>
Google Fonts	Inaktiv
	<input type="checkbox"/>
Google Maps	Inaktiv
	<input type="checkbox"/>
Google Recaptcha	Inaktiv
	<input type="checkbox"/>

- **Lokales Hosting (innerhalb der EU):** Google Fonts lokal einbinden (herunterladen und anpassen) damit diese vom eigenen Server gehostet werden (ein Datentransfer zu Google oder anderen Dritten findet damit nicht mehr statt). Folglich werden keine Nutzerdaten in den USA gespeichert und man braucht keine Einwilligung.

Beispiel Antwortschreiben bezüglich Auskunftsbegehren (sofern die IP-Adresse tatsächlich dokumentiert wurde)

Bevor wir das Auskunftsbegehren aufbereiten, ersuchen wir Sie um Übermittlung des folgenden Inhalts an Herrn Mag. Hohenecker:

Sehr geehrter Herr Mag. Hohenecker,

da wir nicht zweifelsfrei feststellen können, dass Sie zur Vertretung von Frau Eva Zajackowska berechtigt sind (deren Identität für uns nicht nachweislich ist) können wir vor Identitätsfeststellung kein Auskunftsbegehren bearbeiten. Wir beziehen uns auf nachfolgenden Artikel der DSGVO.

Nach Artikel 12 Abs 6 DSGVO ist ein Identitätsnachweis nur dann erforderlich, sofern begründete Zweifel an der Person bestehen, die die Auskunft verlangt:

„Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 21 stellt, so kann er unbeschadet des Artikels 11 zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.“

Auch erklären Sie, dass eine Vertretung erfolgt. Eine entsprechende Vollmacht wurde nicht vorgelegt. Übermitteln Sie uns gerne zur weiteren Bearbeitung ergänzende Identitätsnachweise der genannten Dame und eine Vollmacht. Ausgehend von der IP-Adresse können wir keine weiteren personenbezogenen Daten rückschließen (außer dem von Ihnen genannten Namen).

Mit freundlichen Grüßen

Beispiel Antwortschreiben bezüglich Auskunftsbegehren (sofern die IP-Adresse nicht dokumentiert wurde)

Sehr geehrter Herr Mag. Hohenecker,

wir als Betreiber der betroffenen Webseite bestreiten den von Ihnen im Schreiben vom [XX.XX.2022] geltend gemachten Anspruch dem Grunde und der Höhe nach.

Zum Auskunftsanspruch: Über Frau Eva Zajackowska verarbeiten wir – mit Ausnahme des Auskunftsbegehrens – keine personenbezogenen Daten.

Mit freundlichen Grüßen

Beispiel Antwortschreiben bezüglich Unterlassung

Sehr geehrter Herr Mag. Hohenecker,

wir verpflichten uns, es ab sofort zu unterlassen, die Nutzung von Google Fonts über die Google Font API einzubinden und stellen sicher, dass eine datenschutzkonforme Verwendung in Form einer entsprechenden Rechtsgrundlage Einwilligung (gemäß Artikel 6 Abs 1 lit a) oder eine lokale Google Fonts Einbindung (eigenes Hosting) unsererseits erfolgt.

Es liegt selbstverständlich in unserem Ermessen, dass durch die Bereitstellung der Schriftart die IP-Adresse von Besuchern unserer Webseite nicht an den Webfont-Anbieter und ggf. die USA übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

IP-Adressen

Folgende IP-Adressen sind betroffen (laut unserem aktuellen Wissensstand):

- 215.95.5.190
- 212.95.5.190
- 212.95.8.244
- 213.142.96.142
- 178.165.99.144
- 46.125.249.4
- 213.142.96.200
- 213.142.96.124
- 91.141.71.223
- 213.142.97.159
- 213.142.96.228

Google Fonts Policy

Laut Google Fonts Policy wird die IP-Adresse nicht gespeichert, wodurch keine DSGVO Relevanz gegeben ist. Wir empfehlen, die anwendbare Google Policy zu überprüfen.

"The Google Fonts API is designed to limit the collection, storage, and use of end-user data to only what is needed to serve fonts efficiently. The use of the Google Fonts API is unauthenticated and the Google Fonts API does not set or log cookies. Requests to the Google Fonts API are made to resource-specific domains, such as fonts.googleapis.com or fonts.gstatic.com. Font requests are separate from and don't contain any credentials sent to google.com while using other Google services that are authenticated, such as Gmail.

The Google Fonts API logs the details of the HTTP request, which includes the timestamp, requested URL, and all HTTP headers (including referrer and user agent string) provided in connection with the use of our CSS API. IP addresses are not logged. Access to logged data is kept secure. Aggregate usage stats are used to measure the popularity of font families and are published on the Google Fonts analytics page."

Zukünftige Handlungsempfehlung hinsichtlich IP-Adressen:

Das Datenschutzrecht kennt Ausnahmen von dem Grundsatz, dass personenbezogene Daten nur nach vorheriger Zustimmung des betroffenen Nutzers verarbeitet werden dürfen. Nämlich im Falle einer entsprechenden Anonymisierung. So lassen sich IP-Adressen verarbeiten, ohne dass das Datenschutzrecht Anwendung findet (denn schutzbedürftig sind nur diejenigen Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen).

Eine Lösung ist, die IP-Adressen zu anonymisieren, beispielsweise die letzten Stellen zu löschen. Damit kann ein eindeutiger Nutzer nicht mehr identifiziert werden kann. Beim Einsatz von Google Analytics zum Beispiel muss die IP-Anonymisierung in den Einstellungen zuerst aktiviert werden, um den datenschutzkonformen Einsatz zu gewährleisten. Dazu ist auf jeder Internetseite, auf der Google Analytics eingebunden ist, der Trackingcode um die Funktion „_anonymizeIp()“ zu ergänzen.

<https://developers.google.com/analytics/devguides/collection/gtagjs/ip-anonymization>

Webseitenbesuch durch natürliche Person oder Bot?

Durch die Analyse der Logfiles entstand häufig der Verdacht, dass die Webseite nicht von Frau Eva Zajackowska besucht wurde, sondern von einem so genannten Bot/Webcrawler. Die Logfiles weisen die IP-Adresse auf. Laut diesen Logfiles wurden nur das HTML-File und die CSS-Files, jedoch keine Bilder oder sonstige Elemente der Webseite geladen. Eine Software hat kein Recht auf Datenschutz. Das haben nur natürliche Personen. Sollte es sich daher herausstellen, dass diese Informationen und die daraus getroffenen Ableitungen korrekt sind, bestehen die Forderungen natürlich nicht zu Recht.

Aktuelle Information der Datenschutzbehörde zum Thema Abmahnungen wegen Google Fonts, Stand 23. August 2022:

https://www.dsb.gv.at/download-links/bekanntmachungen.html#Google_Fonts

